Satzung

über die Baugestültung zum Bebauungsplan Nr. 4 vom 4.12.1973 Bezeichnung: "Am Heiligenbaum" der Gemeinde Thuine, Landkreis Lingen (Ems)

Aufgrund der §§ 6 und 40 der Nieders. Gemeindeordnung und der §§ 56 und 97 der Nieders. Bawerdnung (NBau0) in den zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Thuine in seiner Sitzung am 21. Mai 1974 folgende Satzung beschlossen:

9 1

Dauliche Anlagen und Änderungen sind so auszuführen, daß sie sich in das Gesamtbild ihrer Umgebung einwandfrei einfügen und nicht verunstaltet wirken.

Bei der Ausführung einzelner Bauten istauf die material- und werkgerechte Verarbeitung der Baustoffe zu achten. Sie müssen so beschaffen sein, daß die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet wird.

§ 2 (Gestaltung der Baukörper)

- 1. Die Gebäude sind in massiver Bauweise auszuführen. Bei der äußeren Gestaltung der Baukörper ist ein Minimum verschiedenartiger Baustoffe anzustreben.
- 2. Die Außenwände der Gebäude sind im wesentlichen in Verblend-Dauweise zu erstellen.
- 3. Fertighäuser sind zulässig, wenn der Absatz 2 beachtet wird.
- 4. Die Traufenhöhe der eingeschessigen Hauptbaukörper in den allgemeinen Wohngebieten darf 3 m, die der zweigeschossigen Hauptbauköprer 6 m, gemessen von der Oberkante Sockel bis Unterkante Dachrinne, nicht überschreiten.
- 5. Der Sparrenanschnittspunkt darf nicht mehr als 0,6 m über Oberkante oberster Geschoßdecke liegen.

§ 3 (Dachausbildung)

- 1. Die eingeschossigen Hauptbaukörper beiderseits der Planstraße A und 4 Grundstücke südlich des Südringes sollen ein Walm- oder Satteldach mit einer Dachneigung von 28 bis 35 Grad erhalten. Sichtbare Dachaufbauten sind unzulässig.
- 2. Alle übrigen eingeschossigen Hauptbaukörper sollen eine Dachneigung von 45 bis 52 Grad erhalten. Sichtbare Dachaufbauten sind bis zu 1/3 der Traufenlänge zulässig.
- 3. Die zweigeschossigen Hauptbaukörper an der Klosterstraße sollen eine Dachneigung von 28 bis 35 Grad erhalten. Sichtbare Dach-

aufbauten sind unzulässig.

4. Die Dächer sind mit dunklen Dachziegeln zu decken.

§ 4 (Nebengebäude)

Nebengebäude, Anbauten, freistehende Kleinbauten und Garagen müssen sich in ihrer Größe und Gestaltung den Hauptgebäuden anpassen. Sie sind in massiver Bauweise auszubilden. Freistehende Nebenanlagen und Garagen müssen mit Flachdach versehen werden.

§ 5 (Einfriedigungen)

Einfriedigungen sind zulässig. Sie dürfen jedoch nicht aus Stacheldraht und Betonpfosten bestehen. Die Verwendung von Maschendraht ist nur in Verbindung mit einer Bepflanzung zulässig.

Die Höhe der Einfriedigung darf auf den seitlichen und hinteren Grundstücksgrenzen außerhalb der überbaubaren Bereiche 1,2 m nicht überschreiten.

Einfriedigungen dürfen straßenseitig außerhalb der überbaubaren Bereiche eine Höhe von o,6 m nicht überschreiten.

§ 6 (Werbeanlagen)

Die Anbringung oder Aufstellung von Reklameschildern, Schaukästen, Automaten und dergleichen bedarf der Erlaubnis der Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Thuine. Werbeanlagen müssen sich dem Ortsbild einwandfrei anpassen.

§ 7 (Befreiungen)

Von den Vorschriften dieser Satzung kann die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde Thuine im Einzelfall Befreiung erteilen, wenn die Einhaltung der Vorschriften zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist, oder das Wohl der Allgemeinheit die Abweichung erfordert.

Die Defreiung kann mit Auflagen und unter Dedingungen erteilt werden.

Für den Fall der Nichtbefolgung dieser Satzung wird gemäß § 6 (2) der Nieders. Gemeindeordnung in Verbindung mit dem § 35 und 37 des Nieders, Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung ein Zwangsgeld bis zu DM 500, -- bzw. die Ersatzvornahme angedroht.

8 9

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Thuine, 15.6.1974

Es wird nachrichtlich daraufhingewiesen, daß diese Satzung mit dem Bebauungsplan Nr. 4 in der Zeit vom 2.4. 74. bis 7. 5. 74 öffentlich ausgelegen hat.

Thuine, 15.6.74

Genehmigt Der Regierungspräsident